



Verpflichtungserklärung

zur

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

der obersten Leitung der OEKO-TEX AG



§ 1 Präambel und Rechtsgrundlage

(1) Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen („**EmpCo-Richtlinie**“) ändert die Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU und legt verbindliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme für Umwelt- und Nachhaltigkeitskennzeichnungen fest. Sie schützt Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen und fordert insbesondere:

- Objektivität und Transparenz der Kriterien;
- unabhängige Drittprüfung durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen;
- Neutralität der Prüfstellen gegenüber Systeminhabern und Gewerbetreibenden auf Basis internationaler Normen, insbesondere ISO/IEC 17065 für Produktzertifizierungsstellen sowie ISO/IEC 17025 für akkreditierte Prüflaboratorien.

(2) Die OEKO-TEX AG („**Systeminhaberin**“) betreibt ein Zertifizierungssystem, für welches unabhängige Konformitätsbewertungsstellen („**OEKO-TEX® Institute**“) nach anerkannten Normen, insbesondere ISO/IEC 17065, akkreditiert sind, um die Einhaltung der Anforderungen an die Standards des Zertifizierungssystems sicherzustellen. Soweit einzelne OEKO-TEX® Institute zugleich Prüflaboratorien betreiben, erfolgt deren Akkreditierung ergänzend nach ISO/IEC 17025. Die OEKO-TEX® Institute agieren in ihrer Funktion als Konformitätsbewertungsstellen vollständig unabhängig von der Systeminhaberin. Sie sind von der OEKO-TEX AG, von allen anderen Wirtschaftsakteuren, die ein Interesse an den zu zertifizierenden Produkten haben, sowie von sämtlichen Wettbewerbern der zertifikatsbeantragenden Unternehmen unabhängig.

(3) Zur Nachweisbarkeit dieser Unabhängigkeit gemäß der EmpCo-Richtlinie und den einschlägigen EU-Normanforderungen gibt die oberste Leitung der OEKO-TEX AG die nachfolgende verbindliche Erklärung ab. Die Erklärung gilt für die oberste Leitung ebenso wie für alle Mitarbeitenden sowie alle sonstigen Personen, die im Auftrag oder unter Verantwortung der OEKO-TEX AG Tätigkeiten ausüben. Sie ist öffentlich zugänglich und Bestandteil der OEKO-TEX® Systemdokumentation.

§ 2 Verbindliche Unabhängigkeitsverpflichtungen

Die OEKO-TEX AG bekennt sich zu den Grundsätzen der Unparteilichkeit als wesentlicher Voraussetzung für die Vertrauenswürdigkeit der Prüf-, Audit- und Zertifizierungstätigkeiten der akkreditierten OEKO-TEX® Institute. Sie erklärt hiermit unwiderruflich und verbindlich:



(1) Sicherstellung unparteiischer Tätigkeiten

Die OEKO-TEX AG stellt sicher, dass alle Tätigkeiten der OEKO-TEX® Institute – insbesondere die Durchführung von Prüfungen, Audits und Zertifizierungen nach den OEKO-TEX® Standards – unparteiisch, objektiv und frei von unzulässigen Einflüssen seitens der OEKO-TEX AG, ihrer Organe, Mitarbeitenden oder für sie tätigen Personen durchgeführt werden können. Die OEKO-TEX AG dokumentiert und setzt Strukturen und Verfahren um, die gewährleisten, dass die Grundsätze der Unparteilichkeit in ihrer gesamten Organisation und bei allen relevanten Tätigkeiten gefördert und eingehalten werden.

(2) Freiheit fachlicher Entscheidungen

Weder die Geschäftsleitung noch die Mitarbeitenden der OEKO-TEX® Institute unterliegen Weisungen, Einflussnahmen oder Abstimmungsanforderungen durch die OEKO-TEX AG, ihre Leitung, Mitarbeitenden oder für sie tätige Personen. Die OEKO-TEX® Institute treffen ihre fachlichen Entscheidungen – einschließlich der Festlegung von Prüfergebnissen, Zertifizierungsentscheidungen und Auditbefunden – vollständig autonom, um ihre Unabhängigkeit als Dritte im Sinne der EmpCo-Richtlinie zu wahren.

(3) Freiheit von kommerziellem Druck

Die OEKO-TEX AG stellt sicher, dass Vergütungsstrukturen, Preismodelle, Umsatzziele oder andere finanzielle Anreize keinen Einfluss auf die Prüf-, Audit- oder Zertifizierungstätigkeit der OEKO-TEX® Institute haben und die Unparteilichkeit nicht gefährden. Die Vergütung der obersten Leitungsebene und des Bewertungspersonals der OEKO-TEX® Institute sowie der an Bewertungstätigkeiten beteiligten Unterauftragnehmer richtet sich nicht nach den Ergebnissen der jeweiligen Konformitätsbewertung. Interessenerklärungen der obersten Leitungsebene der OEKO-TEX® Institute werden öffentlich zugänglich gemacht. Die Gebührenstruktur zwischen der OEKO-TEX AG und den Instituten wird intern dokumentiert und ist auf begründete Anfrage offenzulegen.

(4) Interessenkonflikt-Management

Die OEKO-TEX AG identifiziert, bewertet und dokumentiert systematisch alle potenziellen Interessenkonflikte. Mögliche Risikoquellen umfassen insbesondere:

- finanzielle Interessen oder Abhängigkeiten;
- persönliche Beziehungen zwischen dem Personal der OEKO-TEX AG und OEKO-TEX® Instituten;
- Eigentumsverhältnisse, Beteiligungen oder Verflechtungen mit OEKO-TEX® Instituten;
- Doppelfunktionen von Mitarbeitenden der OEKO-TEX AG in einem OEKO-TEX® Institut;





- frühere Beratungstätigkeiten von Mitarbeitenden für Unternehmen, die eine Zertifizierung durch ein OEKO-TEX® Institut anstreben oder innehaben.

Stellt die OEKO-TEX AG eine Unvereinbarkeit im Sinne dieser Bestimmung fest, ergreift sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung. Die Beseitigung hat spätestens innerhalb von drei Monaten ab Feststellung der Unvereinbarkeit zu erfolgen. Soweit eine festgestellte Unvereinbarkeit laufende Zertifizierungs-, Prüf- oder Auditverfahren betrifft, sind diese von der betroffenen Person oder Stelle ab dem Zeitpunkt der Feststellung sofort auszusetzen; das betroffene Verfahren ist unverzüglich einer unbefangenen Person oder Stelle zu übertragen. Die Drei-Monats-Frist für organisatorische Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

Prüfungen auf Interessenkonflikte, ihre Ergebnisse und Lösungen werden vollständig dokumentiert.

(5) Schriftliche Verpflichtung aller Beteiligten

Alle Mitarbeitenden der OEKO-TEX AG sowie externe Personen, die im Auftrag der OEKO-TEX AG tätig werden, werden auf die Anforderungen der Unparteilichkeit schriftlich verpflichtet. Die Verpflichtung umfasst:

- Kenntnis und Einhaltung dieser Selbstverpflichtungserklärung;
- Offenlegung von tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten gegenüber der Leitung der OEKO-TEX AG;
- Teilnahme an Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unparteilichkeit;
- Pflicht zur Meldung von wahrgenommenem Druck auf Prüfergebnisse.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen werden als schwerwiegende Pflichtverletzung behandelt und ziehen angemessene Konsequenzen nach sich: Bei internen Mitarbeitenden können dies arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung sein; bei externen Beauftragten umfassen die Folgen insbesondere die sofortige Beendigung der Beauftragung sowie, sofern angemessen, vertragliche Schadensersatzansprüche.

(6) Cooling-off-Periode

Mitglieder der Leitungsorgane der OEKO-TEX AG, die in einem Organ eines OEKO-TEX® Instituts tätig werden wollen, dürfen dies nicht vor Ablauf einer Cooling-off-Periode von zwölf Monaten nach Ausscheiden aus dem jeweiligen Leitungsorgan der OEKO-TEX AG. Dasselbe gilt umgekehrt für Mitglieder der Leitungsorgane eines OEKO-TEX® Instituts, die in ein Lei-



tungsorgan der OEKO-TEX AG wechseln wollen. Diese Regelung entspricht Ziffer 2.7 des Organisationsreglements der OEKO-TEX AG. Sie gilt unbeschadet der vorstehenden Pflichten zur unverzüglichen Beseitigung von Unvereinbarkeiten nach § 2 Abs. 4 dieser Erklärung.

(7) Unterauftragnehmer und verbundene Gesellschaften

Die OEKO-TEX AG stellt sicher und belegt, dass die Tätigkeiten von Zweigstellen oder Unterauftragnehmern der OEKO-TEX® Institute sowie verbundener Gesellschaften der OEKO-TEX AG die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Objektivität der Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen. Unterauftragsvergaben der OEKO-TEX® Institute sind angemessen zu dokumentieren und bedürfen schriftlicher Vereinbarungen, in denen insbesondere Vertraulichkeitsaspekte und Interessenkonflikte geklärt werden. Die OEKO-TEX® Institute tragen die volle Verantwortung für die von ihren Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen.

§ 3 Compliance- und Überwachungsmechanismen

(1) Offenlegungspflicht

Alle Mitarbeitenden der OEKO-TEX AG sowie externe Personen, die im Auftrag der OEKO-TEX AG tätig werden und potenziell in Kontakt mit einem OEKO-TEX® Institut stehen, sind verpflichtet, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte umgehend und vollständig gegenüber der OEKO-TEX AG offenzulegen. Dies umfasst insbesondere die unverzügliche Meldung jeder beabsichtigten oder tatsächlichen Übernahme einer Funktion in einem Organ eines OEKO-TEX® Instituts durch eine Person, die gleichzeitig einem Leitungsorgan der OEKO-TEX AG oder einer verbundenen Gesellschaft angehört, sowie umgekehrt.

(2) Schulungen und Hinweisgebersystem

Die OEKO-TEX AG führt regelmäßige Schulungen zu Unabhängigkeits- und Compliance-Anforderungen durch. Sie unterhält einen anonymen, unabhängigen Beschwerdekanaal für Verdachtsfälle von Unabhängigkeitsverletzungen. Dieser Beschwerdekanaal wird von einer Stelle betrieben, die organisatorisch von der operativen Tätigkeit der OEKO-TEX AG getrennt ist und über hinreichende Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt, um eingehende Meldungen zu bearbeiten; die Compliance-Stelle überwacht dabei nicht ihre eigenen Tätigkei-



ten. Eingehende Meldungen werden nach einem dokumentierten Verfahren geprüft; dem Hinweisgeber wird innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückmeldung über das Ergebnis der Prüfung erteilt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Jährliche Bestätigung und Berichterstattung

Die oberste Leitung der OEKO-TEX AG bestätigt jährlich schriftlich die Einhaltung dieser Verpflichtungen. Die Einhaltung wird durch den OEKO-TEX® Unabhängigkeitsausschuss geprüft, dessen Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren in der gesonderten Geschäftsordnung des Unabhängigkeitsausschusses geregelt sind. Der Unabhängigkeitsausschuss umfasst mindestens ein externes, unabhängiges Mitglied ohne wirtschaftliche oder personelle Bindung an die OEKO-TEX AG oder an ein OEKO-TEX® Institut. Wesentliche Ergebnisse der jährlichen Prüfung werden öffentlich berichtet.

§ 4 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

(1) Diese Erklärung tritt mit Unterzeichnung durch die vollständige oberste Leitung der OEKO-TEX AG in Kraft. Sie ist für die gesamte OEKO-TEX AG sowie alle in ihren Organen tätigen Personen verbindlich.

(2) Änderungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die vollständige oberste Leitung der OEKO-TEX AG. Wesentliche Änderungen sind unverzüglich in der OEKO-TEX® Systemdokumentation zu aktualisieren und öffentlich bekannt zu machen.

(3) Diese Erklärung wird jährlich auf Aktualität und Vollständigkeit geprüft und bei Bedarf angepasst.

Diese Erklärung wird in deutscher und englischer Sprache festgehalten. Im Fall von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor. 51

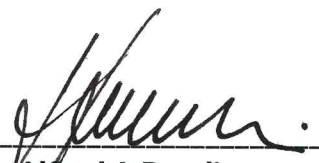
[Unterschriftenseiten folgt]

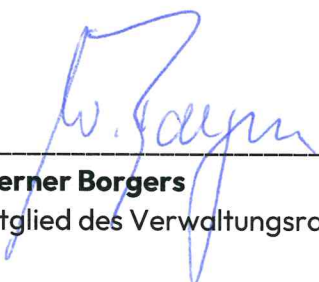


OEKO-TEX AG

ORT, DATUM: Zürich 8. Juli 2026

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft:


Dr. Alfred J. Beerli
Präsident des Verwaltungsrates


Werner Borgers
Mitglied des Verwaltungsrates


Dr. Davide Maccabruni
Mitglied des Verwaltungsrates

Diese Erklärung ist Bestandteil der OEKO-TEX® Systemdokumentation und öffentlich zugänglich.